

Bekanntmachung

der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat der Stadt Germersheim hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die im Betreff genannte Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 24 Abs. III der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Germersheim öffentlich bekannt gemacht und im Stadtanzeiger vom 23.12.2022 veröffentlicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz VI Satz 4 der Gemeindeordnung).

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gez.

Marcus Schaile
Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01. Januar 2021 außer Kraft.

Germersheim, 23.12.2022

Gez.

Marcus Schaile
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 450 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 850 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.550 € |
| c) jede weitere Grabstätte | 750 € |

2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 650 €

3. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Erdbestattung von Urnen 550 €

4. Verleihung des Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für die Erdbestattung 550 €

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Gebühr unter Ziffer 1 – 4 erhoben.

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie bei einer erstmaligen Verleihung festgesetzt. Wird das Nutzungsrecht nicht auf volle 20 Jahre verlängert, werden pro Jahr 1/20 der jeweiligen Gebühr unter Ziffer 1 - 4 erhoben.

III. Urnengrabstätten zu anonymen Beisetzungen

Grabstätten zu anonymen Beisetzungen von Urnen 450 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Reihengräber für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung) | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 80 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 550 € |
| 2. | Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) | |
| | a) Normalbestattung | 550 € |
| | b) Tieferlegung | 600 € |
| | c) Urnenbestattung je Beisetzung bei Erdbestattung | 50 € |
| 3. | Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von | 50 v. H. |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Für die Aufbewahrung einer Leiche | |
| | a) je angefangenen Tag | 75 € |
| | b) in einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 50 € |
| 2. | Für die | |
| | a) Benutzung der Aussegnungshalle | 200 € |
| | b) Benutzung des Sezierraumes | 300 € |
| | zzgl. Erstattung der Kosten für Reinigung / Desinfektion | |

VII. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | mit Sargträger bei Trauerfeier | 320 € |
| 2. | jeder weitere Träger | 50€ |
| 3. | Ohne Sargträger bei Trauerfeier | 120 € |
| 4. | nur Urnenbeisetzung | 60 € |
| 5. | mit Sargträger an Samstagen bei Trauerfeier | 480 € |
| 6. | jeder weitere Träger an Samstagen | 75 € |
| 7. | ohne Sargträger an Samstagen bei Trauerfeier | 180 € |
| 8. | nur Urnenbeisetzung an Samstagen | 180 € |

VIII. Sonstige Gebühren

1.	Zulassungsgebühr:	
	a) für Gewerbetreibende auf die Dauer von 5 Jahren	200 €
	b) einmalig	30 €
2.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage	50 €
3.	a) Abdeckplatte für die Urnenwand	100 €
	b) Beschriftung der Urnenwandgrabstätte pro Buchstabe	35 €
	c) Anbringung der Beschriftung auf Urnenwandgrabstätten je Beisetzung	50 €
4.	für sonstige Arbeiten, die nicht in der Gebührenaufzählung enthalten sind, wird je angefangene halbe Stunde eine Gebühr erhoben i. H. v.	60 €
5.	Namensplatte aus Messing inkl. Befestigung/Anbringung	400 €